



GZ: ABT13-374779/2023-15

Graz, am 18.12.2023

Ggst.: Änderung thermische Klärschlammverwertung Strass, L-
Recycling Strass GmbH, Strass in Steiermark, UVP-
Feststellungsverfahren, UVP-Feststellungsbescheid

L-Recycling Strass GmbH
Änderung thermische Klärschlammverwertung Strass

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Oktober 2023 der L-Recycling Strass GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 601679 y des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der L-Recycling Strass GmbH „Änderung thermische Klärschlammverwertung Strass“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1

Anhang 1 Z 3 lit. d) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3

Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die L-Recycling Strass GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 601679 y des Handelsgerichtes Wien) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 10 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>62,00</u>
Gesamtsumme:	€	<u>75,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 20. Oktober 2023
	14 x € 3,90	€ 54,60	für die <u>Beilagen 1, 2, 3, 4 und 5</u>

Gesamtsumme: **€ 68,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Oktober 2023 hat die L-Recycling Strass GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 601679 y des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, ob für das Vorhaben der L-Recycling Strass GmbH „Änderung thermische Klärschlammverwertung Strass“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Zustimmungserklärung des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd vom 18. Oktober 2023 (Beilage 2)

II. Die mitwirkende Behörde hat am 6. November 2023 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 20. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Anlage ‚Biogasanlage mit Co-Fermentation und Gärrestvergasung‘ wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 30. Dezember 2011, GZ: FA13-38.10-74/2009-116, genehmigt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. März 2015, GZ: ABT13-38.10-74/2009-219, erfolgte eine Änderung der erteilten Genehmigung. Diese Anlage besteht aus 2 wesentlichen Anlagenteilen, der Biogasanlage und der Vergasung. Aus dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. März 2015, GZ: ABT13-38.10-74/2009-219, ergeben sich die im Feststellungsantrag vom 19. Oktober 2023 genannten Kapazitäten einerseits für die Biogasanlage von 19.950 t/a und andererseits für die Vergasung von insgesamt 19.000 t/a, wobei davon 5.200 t/a aus der vorgeschalteten Biogasanlage zur Behandlung genehmigt wurden.

Der Abfallbehörde ist nicht bekannt, ob sich im räumlichen Umfeld weitere (allenfalls gewerberechtlich genehmigte) Biogasanlagen befinden. Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen in räumlicher Nähe sind ha. nicht bekannt.

In räumlicher Nähe (auf S. 4 des Antrages in der Abbildung 1 am Rande ersichtlich) befindet sich eine Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Schrott Reichl GmbH, Industriestraße 1, 8472 Straß in der Steiermark, welche gewerbebehördlich genehmigt ist. Die dort genehmigte Lagermenge ist ha. nicht bekannt. Weitere Anlagen zur Abfallsammlung/-behandlung in räumlicher Nähe sind der Abfallbehörde nicht bekannt.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass gegen den Änderungsbescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Juni 2023, GZ: ABT13-8772/2022-65, Beschwerde u.a. durch den Naturschutzbund eingebracht wurde. In diesem Verfahren wurde vorgebracht, die oben genannten Genehmigungen seien erloschen. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit noch beim Landesverwaltungsgericht anhängig. Weiters wurde im Verfahren vorgebracht, der Tatbestand der Z 82 Anhang 1 UVP-G sei durch die Behörde im Genehmigungsverfahren zu Unrecht nicht geprüft worden. Aus Sicht der Beschwerdeführer wäre auf Grund des Einsatzes tierischer Abfälle in der Biogasanlage auch dieser Tatbestand bereits bei der Genehmigung zu berücksichtigen gewesen. Ob und inwieweit dies für die gegenständliche Änderung bzw. das gegenständliche Feststellungsverfahren relevant ist, wird ersucht, dies do. zu prüfen.“

III. Am 22. November 2023 übermittelte die Projektwerberin auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 8. November 2023 folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Teilungsplan zur Vermessung des Gst. Nr. 495/6, KG 66179 Straß, GZ: 22.811, samt Teilungsausweis und planlicher Darstellung (Kataster & Natur 1:500) (Beilage 3)
- Übersichtslageplan (Beilage 4)
- Grundbuchsauszug EZ 655 KG 66179 Straß (Beilage 5)

IV. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 22. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 495/5, KG 66179 Straß, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) gelegen ist.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Sickerwässer, die bei der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen anfallen könnten, vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für eine Klärschlammverwertung widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

V. Mit Schreiben vom 27. November 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschützerin hat am 1. Dezember 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auf dem neu vermessenen Gst. Nr. 495/6 KG Straß besteht eine abfallrechtlich bewilligte Anlage zur Gärrestvergasung, die derzeit nicht in Betrieb ist. Die seinerzeit genehmigte Kapazität der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 19.000 t/a. Nunmehr beabsichtigt die L-Recycling Strass GmbH am Standort dieser Gärrestvergasung die Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage als Änderungsvorhaben zum genehmigten Bestand. Die Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin hinsichtlich des Nichtvorliegens einer UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben sind nachvollziehbar. Aus meiner Sicht ist jedoch nicht klar, dass es sich tatsächlich um ein Änderungsvorhaben handelt: Ein völlig neuer Betreiber will auf einem neu vermessenen Grundstück Klärschlamm mittels einer völlig anderen Technologie thermisch verwerten. Vom bestehenden Konsens bleibt faktisch lediglich die Übernahme von 5.200 t Gärrest pro Jahr aus der Biogasanlage bestehen. Darüber hinaus ist beim LVwG ein Beschwerdeverfahren anhängig, in dem u.a. vorgebracht wurde, dass die abfallrechtlichen Bewilligungen für die bestehende Gesamtanlage erloschen sind. Auf dieser Basis stellt sich die Frage, ob die seinerzeit bewilligte Kapazität der Gärrestvergasung tatsächlich mit der beantragten Kapazität der thermischen Klärschlammverwertung gegengerechnet werden kann. Diesbezüglich darf auf die Entscheidung des VwGH 2006/07/0054 vom 19. Juli 2007 verwiesen werden, wo er die Zulässigkeit der Gegenrechnung der Kapazitäten von Alt- und Neuanlagen im Falle von Abfallbehandlungsanlagen verneint. Es wird daher höflich angeregt zu prüfen, ob das Vorhaben der L-Recycling Strass GmbH tatsächlich ein Änderungsvorhaben darstellt, zumal eine völlig neue Anlage entstehen wird.“

VII. Die AWG-Behörde hat am 11. Dezember 2023 wie folgt Stellung genommen:

„Dem Antrag ist zu entnehmen, dass die abfallrechtlich genehmigte Anlage zur Gärrestvergasung am selben Standort durch eine thermische Klärschlammverwertungsanlage ersetzt werden soll. Aus Sicht der Abfallbehörde ist der Antrag auf eine Änderungsgenehmigung nachvollziehbar, da sich zwar die Technologie ändert, der Zweck und das Behandlungsverfahren jedoch grundsätzlich unverändert bleiben. Zur im Feststellungsantrag genannten Kapazität für die Abfalleinbringung in der thermischen Verwertungsanlage von 35.700 t/a ist festzuhalten, dass diese entsprechend den Ausführungen im Antrag nicht zusätzlich zur genehmigten Menge von 19.000 t/a beantragt wird, sondern diese ersetzt und daher hinkünftig in diesen Anlagenteil die genannte Menge (35.700 t/a) an Abfällen eingebracht werden soll. Mit dieser Änderung würde gleichzeitig die derzeit genehmigte Anlage zur

Gärrestvergasung ‚untergehen‘. Eine Verschiebung von Kapazitäten unterschiedlicher Anlagenteile ist nicht vorgesehen.

Sollte für gegenständliches Verfahren festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht dem UVP-G unterliegt, so ist das Verfahren nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 abzuhandeln. Sollte das gegenständliche Projekt ha. zur Einreichung gelangen, wird der Antrag insbesondere im Hinblick auf die Kapazitäten dahingehend geprüft, dass diese dem gegenständlichen Feststellungsantrag entsprechen.“

VIII. Die Projektwerberin hat am 15. Dezember 2023 wie folgt Stellung genommen:

„1. Zur relevanten Jahreskapazität

In der einleitenden Kurzbeschreibung des Vorhabens führt die UVP-Behörde unter Pkt. A.II. ihres Schreibens zur Kapazität der geplanten thermischen Klärschlammverwertungsanlage an, dass darin 35.700 t/a (max. 5.200 t/a Gärückstände aus der Biogasanlage; max. 30.500 t/a Klärschlämme aus externen Anlagen) eingesetzt werden. Nur zur Sicherheit erlauben wir uns unter Bezugnahme auf unseren UVP-Feststellungsantrag den Hinweis, dass für die Berechnung des Schwellenwerts für die UVP-Pflicht lediglich die Änderung der bisherigen Behandlungskapazität von bisher 13.800 t/a auf künftig 30.500 t/a extern angelieferter Klärschlämme entscheidend ist. Die 5.200 t/a Gärückstände aus der Biogasanlage sind deshalb nicht zu berücksichtigen, weil es sich bei den beiden Anlagen aus UVP-rechtlicher Sicht um ein (Gesamt-)Vorhaben handelt. Die 5.200 t/a Gärückstände werden in beiden Anlagen behandelt und sind daher bei der Prüfung der Schwellenwerte nach Anh 1 Z 2 UVP-G nur einmal zu berücksichtigen. Die (Jahres-)Kapazitätserhöhung beträgt somit 16.700 t/a und liegt damit deutlich unter dem einschlägigen Schwellenwert von 17.500 t/a für die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben.

2. Lagermenge der Firma Schrott Reichl GmbH

Die AWG-Behörde verweist in ihrer Stellungnahme auf die in räumlicher Nähe befindliche Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Schrott Reichl GmbH. Wie im UVP-Feststellungsantrag bereits ausgeführt wird, werden die Schwellenwerte des Anh 1 Z 3 lit. d und g UVP-G von 200.000 t bzw. 100.000 t für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle durch die geplante thermische Klärschlammverwertungsanlage, auf Grund der Lagermenge von lediglich 200 t, bei weitem nicht erreicht. Im Bereich der von der AWG-Behörde genannten Anlage der Schrott Reichl GmbH lagern lt. Auskunft des Betreibers dieser Anlage ca. 1.500 t. Dadurch werden die Schwellenwerte selbst bei Kumulierung der Auswirkungen beider Anlagen bei weitem nicht überschritten und damit kein UVP-Tatbestand erfüllt. Abgesehen davon wird durch die im gegenständlichen Änderungsvorhaben vorgesehene Lagermenge von 200 t der 25 % Schwellenwert des § 3a Abs. 6 UVP-G von 25.000 bzw. 50.000 t, bei dessen Unterschreiten sogar die Durchführung einer Einzelfallprüfung ausgeschlossen ist, bei weitem nicht erreicht.“

3. Beschwerde im AWG-Änderungsverfahren über die Biogasanlage

Das von der AWG-Behörde erwähnte Änderungsverfahren betrifft (i) geringfügige bauliche Änderungen der Biogasanlage sowie (ii) Änderungen der in der Biogasanlage behandelten Abfallarten. Dieses Verfahren ist derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, weil gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Juni 2023, ABT13-8772/2022-65, Beschwerden erhoben wurden. Für das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren ist das AWG-Änderungsverfahren über die baulichen Änderungen und die Änderung der in der Biogasanlage behandelten Abfallarten irrelevant: Die geringfügigen baulichen Abweichungen sowie die marginale Änderung der behandelten Abfallarten (insbesondere Erhöhung der Konsensmengen für Klärschlämme SN 92201 und 92212 und Verringerung der Konsensmengen für Schlachtabfälle SN 92510, ‚Flotat‘-Schlamm SN 92504 und Abfälle von Häuten und Fellen SN 92511) haben – wie auch die AWG-Behörde in ihrem Bescheid auf S 46f darlegt – keine Auswirkungen auf UVP-Tatbestände. Mit anderen Worten kann das Ergebnis dieses Änderungsverfahrens, das kurz gefasst nur in der Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der eingereichten Änderungen bestehen kann, keine Auswirkungen auf das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren haben. Die maßgeblichen Umstände für die Beurteilung der (Nicht-)UVP-

Pflicht der gegenständlichen Änderung der thermischen Klärschlammverwertung sind sowohl im Fall der Genehmigung als auch der Nichtgenehmigung der Änderungen der Biogasanlage dieselben.

4. Ersuchen

Wir ersuchen daher, das UVP-Feststellungsverfahren unter Zugrundelegung der vorliegenden Stellungnahme fortzusetzen und festzustellen, dass die geplante KS-Verwertung der L-Recycling Strass GmbH am Standort Strass in Steiermark keiner UVP-Pflicht im Sinne des UVP-G unterliegt.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Der Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd, Murweg 10, 8472 Straß in Steiermark, betreibt in der Marktgemeinde Straß in Steiermark am Standort Murweg 10 (Gst. Nr. 495/5, KG Straß) eine Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Diese Anlage besteht aus einer Biogasanlage mit Co-Fermentation sowie einer Anlage zur Gärrestvergasung, die derzeit nicht in Betrieb ist.

Gemäß der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde nach dem AWG 2002 beträgt die genehmigte Kapazität der Biogasanlage 19.950 t/a, die Kapazität der Anlage zur Gärrestvergasung 19.000 t/a, wobei hiervon 5.200 t/a aus der vorgeschalteten Biogasanlage zur Behandlung genehmigt wurden.

Die antragsgegenständliche Anlage wurde mit folgenden Bescheiden genehmigt (vgl. die Stellungnahme der mitwirkenden Behörde nach dem AWG 2002 unter Punkt A) II.):

- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 30. Dezember 2011, GZ: FA13-38.10-74/2009-116 (Konsensinhaber ist die NGS Naturgas GmbH)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. März 2015, GZ: ABT13-38.10-74/2009-219 (Änderungsgenehmigung ohne Kapazitätserweiterung)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Juni 2023, GZ: ABT13-8772/2022-65 (Änderungsgenehmigung ohne Kapazitätserweiterung);
Ein Beschwerdeverfahren beim LVwG Steiermark ist anhängig.

II. Die L-Recycling Strass GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 601679 y des Handelsgerichtes Wien) plant die Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage am Standort Murweg 10, 8472 Straß in Steiermark auf dem Gst. Nr. 495/6, KG Straß (vgl. Beilage 3). Diese Anlage soll die Anlage zur Gärrestvergasung ersetzen.

In der Anlage werden 35.700 t/a nicht gefährliche Abfälle eingesetzt (max. 5.200 t/a Gärückstände aus der Biogasanlage; max. 30.500 t/a Klärschlämme aus externen Anlagen; vgl. Beilage 1, S 11). Die Tageskapazität überschreitet 49 t nicht (vgl. Beilage 1, S 11).

Die Lagermenge beträgt 200 t (vgl. Beilage 1, S 9).

Die Brennstoffwärmeleistung der Pyrolyseanlagen beträgt ca. 3 MW (vgl. Beilage 1, S 7).

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

III. Die Anlage liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das antragsgegenständliche Vorhaben (Ersatz der genehmigten Anlage zur Gärrestvergasung durch eine thermische Klärschlammverwertungsanlage) ist auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (gleicher Standort) und des sachlichen Zusammenhangs (Verwendung der Gärreste aus der Biogasanlage in der Klärschlammverwertungsanlage) als Änderungsvorhaben zu qualifizieren und daher nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

Nach den Ausführungen der mitwirkenden Behörde nach dem AWG 2002 (vgl. Punkt A) VII.) ist das antragsgegenständliche Projekt auch nach den abfallrechtlichen Bestimmungen als Änderung der genehmigten Anlage zu bewilligen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

V. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) b) c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;	d) e)	f) g) h)
-----	--	----------------------	---

Die genehmigte Kapazität der Biogasanlage beträgt 19.950 t/a, jene der Anlage zur Gärrestvergasung 19.000 t/a.

In der Klärschlammverwertungsanlage werden 35.700 t/a eingesetzt (max. 5.200 t/a Gärückstände aus der Biogasanlage; max. 30.500 t/a Klärschlämme aus externen Anlagen; vgl. Beilage 1, S 7).

Der Schwellenwert von 35.000 t/a gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 wird durch die bestehende Anlage bzw. bei Verwirklichung der Änderung erreicht. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. August 2014, GZ: W109 2008471-1 - projektgegenständlich war die Erhöhung der Zahl der Mastschweineplätze bei gleichzeitiger Auflassung der legalisierten Sauenplätze - sind projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen bei Standortidentität bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen.

Es ist daher zu prüfen, ob die Kapazität der Anlage zur Gärrestvergasung (19.000 t/a) von der Kapazität der projektgegenständlichen Klärschlammverwertungsanlage (35.700 t/a) abzuziehen ist.

Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 21. Dezember 2017, Ro 2015/06/0018-6, ist zur Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen Folgendes abzuleiten: Zum einen ist die (teilweise) Übertragung eines materienrechtlichen Konsenses von einer Anlage auf eine andere Anlage unzulässig. Zum anderen ist *„ein bloß faktisches ‚Herauslösen‘ eines nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den unverändert bestehenbleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, nicht zulässig“*. Zur Entscheidung des BVwG vom 24. Oktober 2014, GZ: W143 2003020-1, führt der VwGH aus, dass *„der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt mit dem Revisionsfall nicht vergleichbar ist. Dort sollten nämlich drei abzutragende Konverter durch drei neue leistungsstärkere Konverter ersetzt werden, wobei die abzutragenden Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden sollten und für diese durch deren vollständige Entfernung kein Konsens mehr bestünde. Vor dem Hintergrund, dass eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen somit nicht mehr möglich sein werde, gelangte das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass ein Abzug dieser nicht mehr nutzbaren Kapazitäten bei der Berechnung der Gesamtkapazität zulässig sei.“*

Im Lichte der in den vorstehenden Absätzen zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BVwG ist der vorliegende Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Das gegenständliche Projekt beinhaltet nicht das „Herauslösen“ einer Kapazität aus dem bestehenden abfallrechtlichen Konsens und Übertragung dieses Konsenses auf die neue Anlage. Durch die zu erteilende abfallrechtliche Änderungsgenehmigung ist der Konsens für die Anlage zur Gärrestvergasung nicht mehr konsumierbar. Auf die Ausführungen der AWG-Behörde unter Punkt A) VII. wird verwiesen.

Nach der bereits zitierten Entscheidung des BVwG ist die Gegenrechnung von Kapazitäten im Falle der Standortidentität zulässig. Die Unzulässigkeit der Gegenrechnung bei Standortidentität kann aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH nicht abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den gleichen Standort.

Somit ist die Kapazität der Anlage zur Gärrestvergasung (19.000 t/a) von der Kapazität der projektgegenständlichen Klärschlammverwertungsanlage (35.700 t/a) in Abzug zu bringen und beträgt die verfahrensgenständliche Kapazitätserweiterung daher 16.700 t/a.

Durch die Änderung kommt es zu einer Kapazitätsausweitung von 47,71 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000. Dieser Tatbestand - in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 – wird somit nicht verwirklicht.

Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen, da bereits das genehmigte Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 überschreitet.

VI. Anhang 1 Z 3 UVP-G 2000 lautet:

Z 3		a) b) c) d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;	e) f) g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.
-----	--	--	---

Die projektgegenständliche Lagermenge beträgt 200 t (das sind 0,1 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 3 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 bzw. 0,2 % des Schwellenwertes gemäß lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000). Eine Einzelfallprüfung ist daher weder gemäß Anhang 1 Z 3 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 noch gemäß Anhang 1 Z 3 lit. g) Spalte 3 - jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 -durchzuführen. Mangels Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist auch keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

VII. Anhang 1 Z 4 UVP-G 2000 lautet:

Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; b)		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW; d) Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.
-----	--	--	---

Die Brennstoffwärmeleistung der projektgegenständlichen Pyrolyseanlagen beträgt ca. 3 MW (das sind 1,5 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 bzw. 3 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000). Eine Einzelfallprüfung ist daher weder gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 i.V.m § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 noch gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 i.V.m § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen. Mangels Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist auch keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der

Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)